

## Kleine Anfrage

Abg. Frau Schneider, Fischer (Buxtehude) (FDP)

Hannover, den 27. 6. 1985

Betr.: Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen durch den Ehepartner nach dem BSHG

Das OVG des Landes Nordrhein-Westfalen (Münster) hat mit Urteil vom 28. 3. 1984 — 8 A 1886/83 — entschieden, daß gemäß den §§ 11 Abs. 1, Satz 1, 12 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 24 StVollzG dem Betroffenen (Ehepartner) ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch (zweimal monatlich) seines im Vollzug einsitzenden Ehepartners aus Mitteln der Sozialhilfe zusteht, wenn er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Diese Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte zwischen Eheleuten zählen als persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zum notwendigen Lebensunterhalt (§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 BSHG). Sie gehen nach Art und Umfang über die normalerweise während des sonstigen täglichen Lebens anfallenden und vom Regelsatz abgedeckten Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG) hinaus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem einsitzenden Ehepartner zugemutet werden kann, Besuchsüberstellungen in eine dem Wohnort nähergelegenen JVA mit den damit verbundenen Nachteilen (mehrtägiger Transport, Verdienstaufschlag, Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes) hinzunehmen, weil der Antragsteller in der Regel eine Besuchsüberstellung gegen den Willen des einsitzenden Ehepartners nicht durchsetzen kann.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten aus Mitteln der Sozialhilfe bestehe allerdings nur dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der betreffenden Justizvollzugsanstalt nicht ganz unbedeutend ist (ab ca. 50 km), zumindestens aber die Haftanstalt außerhalb der für die öffentlichen Verkehrsmittel des Wohnortes geltenden Tarifzone liegt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen durch den Ehepartner in Niedersachsen von den Sozialbehörden gehandhabt?
2. Gibt es Erfahrungswerte, wie viele entsprechende Anträge auf Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen z. B. im Jahre 1984 positiv/negativ beschieden wurden?
3. Wird das Land Niedersachsen das Grundsatzurteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen (Münster) anerkennen und danach verfahren?

Schneider  
Fischer

(Ausgegeben am 17. 7. 1985)